

BMCH – MPS
Berufsmaturität Schweiz
Maturité Professionnelle Suisse
Maturità Professionale Svizzera

Statuten

1. Name und Rechtsform

Unter dem Namen „Berufsmaturität Schweiz“ – „Maturité Professionnelle Suisse“ – „Maturità Professionale Svizzera“ besteht ein gesamtschweizerischer Verband im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Er hat seinen Sitz am Standort der Geschäftsstelle von BCH.

BMCH ist eine Sektion von BCH - Berufsbildung Schweiz, dem schweizerischen Dachverband der Lehrpersonen der Berufsbildung.

2. Zweck

BMCH hat zum Zweck, die Berufsmaturität aller Richtungen quantitativ und qualitativ zu fördern und die Interessen der Lehrpersonen der Berufsmaturitätsschulen wahrzunehmen. BMCH versteht sich als Ansprechpartner für die Behörden, zu denen sie besondere Beziehungen pflegt ¹

3. Mitgliedschaft

Als Mitglieder werden Lehrpersonen der Berufsmaturitätsschulen aller Richtungen aufgenommen sowie Personen, welche sich für die Zwecke von BMCH einsetzen.

4. Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Ein Austritt hat auf Ende eines Kalenderjahrs zu erfolgen.

¹ Beispiele: BBT, EBMK, EHB, PGB, Konferenz der Berufsmaturitätsschulen

5. Mitgliederbeitrag und Haftung

Über die Höhe des Mitgliederbeitrags entscheidet die Generalversammlung. Mitglieder mit einem Pensum von 10 oder weniger Lektionen zahlen einen reduzierten Beitrag, über den ebenfalls an der Generalversammlung entschieden wird.

BMCH haftet nur bis zur Höhe des Verbandsvermögens.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern.

Er wird von der Generalversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Der Präsident / die Präsidentin oder das Co-Präsidium wird von der Generalversammlung bestimmt, die anderen Chargen werden vom Vorstand intern verteilt.

Es ist anzustreben, dass alle Berufsmaturitätsrichtungen im Vorstand vertreten sind.

Der Vorstand arbeitet mit geeigneten Partnerorganisationen zusammen, insbesondere mit dem VSG (Verein schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer) und dem VLKB (Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Kaufmännischen Berufsschulen).

Der Vorstand ist bestrebt, im Zentralvorstand von BCH vertreten zu sein. Er schlägt dem BCH jeweils mindestens einen Kandidaten / eine Kandidatin vor.

Der Vorstand legt die Zusammenarbeit mit dem BCH fest und unterzeichnet gegebenenfalls Kooperationsverträge mit ihm.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes und nimmt dessen Interessen gegen aussen wahr.

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand besondere Kommissionen bilden, deren Vorsitz jeweils ein Vorstandsmitglied innehat.

Der Vorstand und die Mitglieder von Kommissionen werden für ihre Arbeit nach den Richtlinien des BCH entschädigt.

7. Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab.
- b) Sie beschliesst über das Jahresbudget und setzt die Mitgliederbeiträge fest.
- c) Sie wählt den Vorstand und die Revisoren.
- d) Sie beschliesst über die Aufnahme von Untersektionen.

e) Sie behandelt Anträge der Mitglieder, die in ihre Kompetenz fallen.

f) Sie beschliesst Statutenänderungen.

Die Generalversammlung tagt einmal pro Jahr ordentlich. Ausserordentlich kann sie durch den Vorstand oder durch einen Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einberufung zur Generalversammlung mit den Traktanden muss mindestens zwei Wochen vor dem betreffenden Termin erfolgen. Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied eintreffen

Das Quorum bei Abstimmungen und Wahlen beträgt 50% der anwesenden Mitglieder, bei Statutenänderungen 66%.

8. Publikationsorgan

Ordentliches Publikationsorgan von BMCH ist das Publikationsorgan von Berufsbildung Schweiz BCH Folio. Im Weiteren wird für die Mitglieder ein Internetmaildienst eingerichtet.

9. Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbandes muss an einer Generalversammlung beschlossen werden. Bei einer solchen Abstimmung beträgt das Quorum 66% der anwesenden Mitglieder.

Das vorhandene Vereinsvermögen geht im Fall einer Auflösung an BCH oder an eine von der auflösenden Versammlung bestimmte Institution über.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Juni 2006 in Zürich angenommen und treten sofort in Kraft.

Bei Unklarheiten ist der deutsche Text massgebend.

Zürich: 14. Juni 2006

Der Präsident:



Der Aktuar:


